

V.2

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Satzung vom 29.04.2008; in Kraft getreten am 06.05.2008

1. Änderungssatzung vom 04.02.2009; in Kraft getreten am 01.03.2009
2. Änderungssatzung vom 17.12.2009; in Kraft getreten am 01.01.2010
3. Änderungssatzung vom 14.02.2011; in Kraft getreten am 01.03.2011
4. Änderungssatzung vom 28.03.2012; in Kraft getreten am 01.04.2012
5. Änderungssatzung vom 18.03.2013; in Kraft getreten am 01.04.2013
6. Änderungssatzung vom 11.03.2015; in Kraft getreten am 01.04.2015
7. Änderungssatzung vom 16.03.2016; in Kraft getreten am 01.04.2016
8. Änderungssatzung vom 16.04.2018, in Kraft getreten am 01.05.2018
9. Änderungssatzung vom 24.09.2019, in Kraft getreten am 02.10.2019
10. Änderungssatzung vom 09.09.2020, in Kraft getreten am 23.09.2020
11. Änderungssatzung vom 09.06.2021, in Kraft getreten am 16.06.2021
12. Änderungssatzung vom 30.05.2022, in Kraft getreten am 23.06.2022

§ 1

Rettungsdienstliche Aufgaben

- (1) Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den

V.2

darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.

- (2) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) ständig und zwei Krankentransportwagen (KTW) tagsüber zu voneinander abweichenden, im Rettungsdienstbedarfsplan der StädteRegion Aachen festgelegten Zeiten eingesetzt.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3

Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.

V.2

- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

§ 5

Fehleinsatz, Missbrauch

Ist ein Rettungseinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde (Fehleinsatz), wird vom Verursacher Kostenersatz verlangt, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten, insbesondere böswillige Alarmierung, des Verursachers beruht. Eine böswillige Alarmierung liegt regelmäßig dann vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug angefordert wird, ohne dass die Notwendigkeit eines Transports im Sinne des Rettungsgesetzes besteht. Als Kostenersatz wird jeweils die Hälfte des Grundbetrages für das eingesetzte Rettungsmittel (gem. Ziff. 1 oder 2 des Gebührentarifs) plus Leitstellenabgabe erhoben

§ 6

Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510)

V.2

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkennnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.
- (5) Zuzahlungen im Sinne von § 61 SGB V können bar erhoben werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 9 In Krafttreten

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

V.2

Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008

Leistung	Gebühr
1. Grundbetrag für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke - zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung - Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes	406,00 €
2. Grundbetrag für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke - zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung - Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes.	380,00 €
3. Der Grundbetrag erhöht sich zu Ziff 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,12 €

V.2

4.	<p>Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.</p>	
5.	<p>Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.</p>	
6.	<p>Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport – je angefangener Stunde</p>	<p>Wie Ziff. 1 zuzügl. Leitstellenabgabe</p>
7.	<p>Für das Bereithalten eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport – je angefangener Stunde</p>	<p>Wie Ziff. 2 zuzügl. Leitstellenabgabe</p>